

## Anlage 1 zum Protokoll des 7. DP-Züchtertreffens

Auszug aus dem  
Ergebnisprotokoll der Tagung der Rassebeauftragten im Rahmen der Tagung der  
LG-Zuchtwarte vom 9. März 2002, Beginn ca. 20.00Uhr

[....]

Nach der Kaffeepause gab der 1. Vorsitzende, Herr Ahrendts einen Überblick über die veränderte Rechtslage nach dem neuen Abschnitt im BGB. Damit ist jeder Hundeverkauf diesem Gesetz unterworfen, das bedeutet Haftung des Verkäufers sind jetzt 3 Jahre (!).

Viehkäufe, die bisher per Handschlag Rechtskraft hatten, sind ebenfalls aus diesem Gesetz herausgenommen worden. Reklamationen sind jetzt innerhalb von 3 Jahren möglich, innerhalb von 6 Monaten nach Reklamation muss der Verkäufer beweisen, dass das Tier fehlerlos war. Beweis für den Züchter bei Reklamationen ist der Zuchtwartbericht, die Zuchtwarte sollen sensibilisiert werden, Standardfehler etc. sorgfältig einzutragen.

Der VDH hat seine Satzung geändert, der Anmeldung als gewerblicher Züchter (aus Steuergründen) steht eine Hobbyzucht nicht entgegen. Wer mehr als drei Zuchthündinnen besitzt, muss seine Zucht beim zuständigen Veterinäramt anmelden. Es gibt aber Unterschiede je nach Bundesland. Der Zuchtwartbericht ist eine Privaturkunde, fehlerhafte Angaben sind also Urkundenfälschung. Nach dem neuen BGB gelten Hunde nicht ausschließlich als Sache, der Käufer kann den Umtausch verweigern, aber z.B. Tierarztkosten etc. einklagen.